

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/23 99/12/0039

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.10.2002

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

70/02 Schulorganisation

70/06 Schulunterricht

Norm

BDG 1979 §211;

SchOG 1962;

SchUG 1986 §51 Abs2;

SchUG 1986 §57;

Rechtssatz

Der Inhalt der einem Bundeslehrer in § 211 BDG 1979 zur Dienstpflicht gemachten sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten ist an Hand des Schulrechts, insbesondere des SchUG 1986 und des SchOG 1962, zu ermitteln (zur "Verzahnung" zwischen der dem § 211 BDG 1979 entsprechenden, für Pflichtschullehrer geltenden dienstrechtlichen Bestimmung des § 29 bzw. § 31 LDG 1984 mit dem Schulrecht Hinweis E 25.6.1992, Zl. 91/09/0162, und E 14.5.1998, Zl.95/12/0063). Zu diesen Obliegenheiten gehört - soweit dies aus der Sicht des Beschwerdefalles von Bedeutung ist - auch die Pflicht zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen (hier: Schulkonferenz) nach § 51 Abs. 2 iVm § 57 SchUG 1986.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120039.X03

Im RIS seit

30.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$